

23.09.99

Antrag

des Freistaates Bayern

Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV)

Punkt 54 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stimmt der Post-Universaldienstleistungsverordnung gemäß § 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zu, dass in § 2 Nr. 1 Satz 4 die Zahl "4.000" durch "3.000" ersetzt wird.

Begründung:

Die Festschreibung einer Mindestversorgungsdichte durch stationäre Vertriebsstellen ist notwendig, um eine ausreichende Versorgung mit Postdienstleistungen auch der Bevölkerung im ländlichen Raum zu gewährleisten. Dieses Ziel wird aber nicht erreicht, wenn stationäre Einrichtungen lediglich in Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern vorhanden sein müssen. Gerade im ländlichen Bereich gibt es zahlreiche Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 3.000 und 4.000. Nicht zuletzt im Blick auf die bisherige Praxis der Deutschen Post AG, Postfilialen zu schließen, wenn die sogenannte Grundarbeitszeit von 5,5 Wochenstunden unterschritten wird, ist es zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Bereich mit Postdienstleistungen angebracht, die Einwohnerzahl auf 3.000 festzusetzen.

Ausgeliefert am 23. SEP. 1999